

**Vorblatt zum Frühwarndokument**

<p><b>Vorhaben:</b></p>	<p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014</p>
<p><b>KOM-Nr.:</b></p>	<p>COM(2020) 595 final</p>
<p><b>BR-Drucksache:</b></p>	<p>768/20</p>
<p><b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b></p>	<p>FM/ 615-001</p>
<p><b>Zielsetzung:</b></p>	<p>Dieser Verordnungsvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets der EU-Kommission zur Digitalisierung des Finanzsektors, das insgesamt darauf abzielt, das Innovations- und Wettbewerbspotential im digitalen Finanzwesen zu fördern und gleichzeitig Risiken abzumindern. Das Paket ist Ausfluss des FinTech-Aktionsplans aus dem Jahr 2018.</p> <p>Ziel dieses Verordnungsvorschlags ist es, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegen IKT-Risiken (IKT = Informations- und Kommunikationstechnologien) und Cyberattacken zu stärken.</p> <p>Neben diesem RL-Vorschlag sind folgende Legislativakte Teile des Gesamtpakets:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnungsvorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte (BR-Drs. 695/20)</li> <li>- Verordnungsvorschlag über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) basierende Marktinfrastrukturen (BR-Drs. 694/20)</li> <li>- Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 (BR-Drs. 759/20)</li> </ul>
<p><b>Wesentlicher Inhalt:</b></p>	<p>Konkrete Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau eines speziellen IKT-Risikomanagements</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung größerer IKT-bezogener Vorfälle</li> <li>- Prüfung der digitalen Betriebsstabilität</li> <li>- Management von IKT-Drittrisiken</li> <li>- Informationsaustausch</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird die EU in den Regelungsbereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.</p> <p>Insbesondere aufgrund der ausgeprägten Vernetzung von Finanzdienstleistungen, der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Finanzunternehmen und insgesamt der großen Abhängigkeit des Finanzsektors von IKT-Drittanbietern erscheint eine Rahmgebung auf EU-Ebene zur Erreichung einer Mindestharmonisierung erforderlich und geeignet.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Haushaltsrelevanz</li> <li>- Kein unmittelbares schleswig-holsteinisches Interesse</li> </ul>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) FzBR: 28.01.21</li> <li>b) Nicht bekannt</li> <li>c) Nicht bekannt</li> </ul>